

**Verordnung über die
Berechtigungsregelung GERES
der
EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG**



1. September 2016

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berichtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Kandersteg welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Kandersteg dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Kandersteg / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber, Leiter EWK	2 und 2a
1.2	Verwaltungsangestellter EWK	2 und 2a
1.3	Lernender EWK	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Kandersteg	
2.1	Finanzverwalter, Leiter Steuerbüro	3
2.2	Verwaltungsangestellter Steuerbüro	3
2.3	Lernender Steuerbüro	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Finanzverwalter, Leiter AHV-Zweigstelle	5
3.2	Verwaltungsangestellter AHV-Zweigstelle	5
3.3	Lernender AHV-Zweigstelle	5

¹⁾ BSG 152.051.

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile: Nr.	Bezeichnung
2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Kandersteg sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindeschreiber
- b) Finanzverwalter

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1.9.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung der Einwohnergemeinde Kandersteg über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV vom 1.7.2008 aufgehoben.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 20.7.2016 beraten und beschlossen.

Kandersteg, 26.7.2016

Namens des Gemeinderates

B. Jost	A. Allenbach
Präsidentin	Sekretärin